

Erlass über das Bundesinstitut für Sportwissenschaft vom 08. Juli 1996

§ 1

- (1) Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) ist eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI).
- (2) Das BISp koordiniert und fördert im Auftrag der Bundesregierung sportwissenschaftliche Aktivitäten.
- (3) Sitz des BISp ist Köln.

§ 2

- (1) Das BISp hat die Aufgabe,
 1. die wissenschaftliche Zweckforschung auf dem Gebiet des Sports, insbesondere in der Bewegungslehre, Biomechanik, Medizin, Ökonomie, Pädagogik, Psychologie, Soziologie sowie der Trainingslehre, vor allem durch Planung, Koordinierung sowie durch Finanzierung zu fördern, Forschungsergebnisse auszuwerten sowie den Transfer von Forschungsergebnissen vorzunehmen,
 2. Experten mit der Durchführung und Weiterentwicklung von Dopinganalytik sowie damit in Zusammenhang stehender biochemischer und biophysikalischer Forschung zu beauftragen,
 3. die Bundesregierung bei Sportförderungsprojekten, insbesondere in den Entwicklungsländern, wissenschaftlich zu beraten,
 4. Forschungen auf dem Gebiet der Sportgeräte, der Sportanlagen und sonstigen Ausrüstungen zu veranlassen, zu fördern und zu koordinieren, Forschungsergebnisse und praktische Erfahrungen auszuwerten und zu verbreiten, Konzeptionen für den Bau von Sportanlagen zu entwickeln, bei Planung, Errichtung, Ausbau und Unterhaltung bundeseigener Sportanlagen mitzuwirken,
 5. eine bundeszentrale Dokumentations- und Informationsstelle auf dem Gebiet des Sports zu betreiben,
 6. den Bundesminister des Innern bei der Koordinierung sportwissenschaftlicher Aktivitäten der Bundesregierung zu unterstützen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet das BISp mit den entsprechenden Einrichtungen des In- und Auslands zusammen.
- (3) Das BISp kann Aufträge Dritter übernehmen.

§ 3

Das BISp wird von einem hauptamtlich tätigen Direktor geleitet. Der Direktor vertritt das BISp bei allen Rechtshandlungen.

§ 4

- (4) Das BISp wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch ein Direktorium unterstützt. Es besteht aus vier Mitgliedern, die vom BMI für die Dauer von vier Jahren bestellt werden.
- (5) Das Direktorium setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Fachbeiräte § 5 und einem vom Deutschen Sportbund (DSB) benannten Vertreter. Der BMI und der Direktor des BISp nehmen an den Sitzungen des Direktoriums teils. Der BMI kann sich von Angehörigen anderer Ressorts begleiten lassen.

Die Tätigkeit im Direktorium ist ehrenamtlich.

- (3) Das Direktorium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Vertreter.
- (4) Das Direktorium wirkt bei folgenden Aufgaben und Entscheidungen des BISp mit:
 1. Aufstellung des Forschungsprogramms und der Arbeitsplanung.
 2. Auswertung von Forschungsergebnissen.
 3. Aufstellung des Haushaltsvoranschlags.
- (5) Bei Organisationsänderungen des BISp und der Einstellung oder Entlassung des Direktors sowie der Leiter der Fachbereiche nimmt das Direktorium zu den geplanten Maßnahmen Stellung und kann ergänzende Vorschläge unterbreiten.
- (6) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des BMI bedarf.

§ 5

- (1) Zur fachlichen Beratung des BISp werden folgende Fachausschüsse gebildet:
 1. die Fachausschüsse „Medizin und Biologie“, „Dopinganalytik und spezielle Biochemie“, „Behindertensport“ im Fachbeirat „Medizin, Dopinganalytik, Behindertensport“,
 2. die Fachausschüsse „Trainings- und Bewegungswissenschaft“, „Prozeßbegleitende Trainings- und Wettkampfforschung“, „Sportgeräte und Technologieentwicklung“ im Fachbeirat „Trainings- und Bewegungswissenschaft, Sportgeräte- und Technologieentwicklung“,

3. die Fachausschüsse „Sozial- und Verhaltenswissenschaft“, „Informations- und Kommunikationswissenschaft“, „Sportstätten und Umwelt“ im Fachbeirat „Sozial- und Verhaltenswissenschaft, Sportstätten“.

Den Fachausschüssen obliegen auch die wissenschaftliche Begutachtung und die Unterstützung beim Ergebnistransfer für die sportwissenschaftlichen Vorhaben, die vom BMI gefördert werden.

Das Direktorium kann weitere Fachausschüsse innerhalb der Fachbeiräte bilden. Die Fachausschüsse sollen nicht weniger als drei und nicht mehr als sieben Mitglieder haben.

- (2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom BMI im Einvernehmen mit dem DSB jeweils für vier Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, soll für die restliche Zeit ein neues Mitglied berufen werden.
- (3) Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Die Fachbeiräte bestehen aus den Vorsitzenden der zugehörigen Fachausschüsse und deren Vertretern. Die Fachbeiräte wählen ebenfalls jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Die Mitglieder der Fachausschüsse und Fachbeiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Die Fachausschüsse und Fachbeiräte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 6

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 01. August 1996 in Kraft.

Der Erlass über das Bundesinstitut für Sportwissenschaft vom 16. September 1992 ist aufgehoben.

Bonn, den 09. Juli 1996

Z 6 - 006 101 - 018/1

Bundesministerium des Innern

In Vertretung

Dr. Eckart Werthebach